Evergreen Garden Care Österreich GmbH

Franz-Brötzner-Straße 11-13

A-5071 Wals-Siezenheim

Kontakt: Dipl. Ing. Norbert Weinhäupl

Telefon: +43 (0)662 453713 -636| E-Mail: norbert.weinhaeupl@evergreengarden.com

31.10.2018

Europäische Kommission

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
GD GROW/B/2
N105 4/66
B-1049 Brüssel

**Betreff: Notifizierungsnummer: 2018/431/A (Österreich)**

[eu/tris/de/2018\_431](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2018&num=431)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kärntner Landesregierung plant mit gegenständlichem Antrag die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen jene mit geringem Risiko gemäß Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Zulassung nach den Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartengebrauch (§ 11 Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011) in Kärnten für private Anwender zu untersagen.

In Österreich ist derzeit kein einziges Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen. Somit wird durch den Gesetzesentwurf ein quasi Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel durch private Verwender erlassen.

Eine derartige Beschränkung, wie im K-LPG vorgesehen, lässt befürchten, dass zunehmend auf unerlaubte Praktiken im Bereich Pflanzenschutz zurückgegriffen wird, welche z.B. im Internet kursieren. Als Beispiel sei die Anwendung von Essigessenz als Herbizid genannt. Nicht weniger gefährlich können thermo-mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen wie das Abflammen sein.

Pflanzenschutzmittel, die für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich gemäß §11 Pflanzenschutzmittelverordnung zugelassen sind, sind bei sachgemäßer Anwendung auch langfristig sicher für Mensch und Umwelt.

Gemäß §11 Absatz (2) der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 müssen Pflanzenschutzschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittel-spezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können.

Gemäß Absatz (3) muss für eine Zulassung für den Haus-und Kleingartenbereich nachgewiesen werden können, dass das Pflanzenschutzmittel unbedenklich für die Umwelt und den Anwender ist.

Gemäß Absatz (4) werden Auflagen und Bedingungen vorgesehen – insbesondere im Hinblick auf die Art der Formulierung, Dosiereinrichtung, Verpackung und Anwendungsform, damit sichergestellt gelten kann, dass bei bestimmungs- und sachgemäßer Anwendung eine Gefährdung von Mensch, Tier, Naturhaushalt und Grundwasser ausgeschlossen ist.

Das Land Kärnten begründet, dass dem durchschnittlichen Verbraucher nicht zuzumuten sei, die langfristigen Folgen auf Natur, Umwelt und Lebewesen einzuschätzen.

Diesbezüglich greift der §11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011.

Hinsichtlich unbeabsichtigter oder gar beabsichtigter Vergiftungen aller Art zeigen Statistiken der Vergiftungsinformationszentrale, dass Pflanzenschutzmittel allgemein nur eine untergeordnete Rolle spielen. Viel mehr noch jene, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind.

Es sei auch auf den §9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 verwiesen, der festlegt, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Lebensmittelunternehmen, die im Einzelhandel tätig sind (Lebensmitteleinzelhandel – solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen), oder in Form der Selbstbedienung verkauft werden dürfen.

Abschließend ist auch festzuhalten, dass die Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes auch wirtschaftliche Folgen haben wird.

Der lokale Handel würde einen Umsatzverlust erleiden, eine Abwanderung des Umsatzes in benachbarte Bundesländer und zunehmend in den Internethandel wären die Folgen. Und eine vollständige Kontrolle dieses Bereiches auf Zulässigkeit der in Verkehr gebrachten Produkte ist äußerst schwierig. Dies alles zum Schaden des Handels vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen,

Evergreen Garden Care Österreich GmbH

Dipl. Ing. Norbert Weinhäupl

Regulatory Affairs Officer Central Europe